

Bewertung von Rinderställen bei Bauantrag und Baugebietsausweisung

Verfahrensweise in Niedersachsen

Mit der Neufassung des Artikelgesetzes vom August 2001 – in dessen Folge das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und die TA-Luft – wurden erstmalig rechtsverbindlich Immissionen aus Rindviehställen erfasst und bewertet, die bundesweit auf Bauvorhaben von Landwirten gleichermaßen Einfluss haben wie auf die Wohnbauplanung ländlicher Gemeinden. Die anstehende Umsetzung dieser neuen Regelungen wirft für Genehmigungs- und Fachbehörden in der täglichen Arbeit weitgefaste Fragen auf, die unter anderem den Geltungsbereich, das reale Gefahrenpotential, die Verhältnismäßigkeit und vieles mehr betreffen.

Dipl. Ing. (arch.) Fred Koch ist Referatsleiter „Bauen und Technik“ der Landwirtschaftskammer Hannover, Johannsenstr. 10, 30159 Hannover; e-mail: koch.fred@lawikhan.de

Schlüsselwörter

Bauleitplanung, Bauantrag, Umweltschutz

Keywords

Construction development planning, application for building permit, environmental protection

In einzelnen Bundesländern hatte man bereits vor der Neufassung des Artikelgesetzes umfassende Beurteilungsmaßstäbe eingeführt, die landwirtschaftliche Emissionen und daraus entstehende Immissionen, in Anlehnung an zulässige Belastungshäufigkeiten aus der Industrie, quantifizierbar machten. In der sogenannten Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL), die seit 1996 in Niedersachsen probeweise und ab 2000 verbindlich zur verwaltungsrechtlichen Anwendung eingeführt ist, wurden bereits Emissionsquellen mit einer zeitlichen Beschränkung der zulässigen Einwirkungsdauer definiert, die bislang in keiner Richtlinie aufgeführt waren. Dadurch unterlagen obligatorisch auch Rindviehhaltungen und die dazu gehörigen baulichen Anlagen den baurechtlichen und somit den grundsätzlichen Anforderungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden müssen und auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

Bisherige Verwaltungs- und Genehmigungspraxis

Bauliche Anlagen der Rinderhaltung galten noch bis Anfang der 90er Jahre im Hinblick auf Immissionen bei Baugenehmigungsfragen als unproblematisch.

Zwar gab es hin und wieder vereinzelte Beschwerden der benachbarten Wohnbevölkerung über

- Fliegen oder
- Geruchsbelästigungen durch Mistlagerstätten, verdorbene Silagen oder Rübenblatt sowie über
- Lärm von Melkanlagen, dem Klappern von Fangressgittern oder dem Brüllen von Tieren,

doch wurden die Rindviehställe mit den davon ausgehenden typischen Belästigungen weitestgehend als ortsüblich und tolerierbar akzeptiert. Die Beschwerden basierten also in erster Linie auf Störfällen, veränderter Technik und Betriebsweise oder den offensichtlich sehr geringen Abständen bei Grenzbebauungen.

In der Bauleitplanung galt bislang der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme stets als erfüllt, wenn

- innerhalb von dörflichen Mischgebieten (MD) gegenüber Rinderställen ein Radialabstand von 50 m und
- gegenüber allgemeinen Wohngebieten (WA) ein Abstand von 100 m zur Wohnbebauung eingehalten wurde.

In den Baugenehmigungen wurden diese Abstände durch Bauauflagen weitergehend spezifiziert. So konnte der in Norddeutschland zahlreich gebaute Boxenlaufstall für 80 Kühe plus Nachzucht auch näher an die Wohnbebauung heranrücken, wenn zumindest der Abstand der intensiven Emissionsquellen wie Gülleentnahmeschächte oder Lagerbehälter den vorher genannten Abstandsregelungen genügte.

Zahlreiche Planungen zur Ortsentwicklung oder Dorferneuerung gingen, unabhängig von der Betriebsgröße, von diesen Orientierungswerten aus, wobei sogar unterstellt wurde, dass diese großzügige Bemessung noch genügend Freiraum für die „vorrangige Rücksichtnahme auf die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe“ nach §5 der Baunutzungsverordnung enthielte.

1994 erschien die Veröffentlichung „Geruchsemissionen aus Rinderställen“ des Bayerischen Staatsministeriums (Gelbes Heft Nr. 52), basierend auf einer Untersuchung der Universität Weihenstephan von Zeisig/Langenegger. Die aus zahlreichen Begehungen unterschiedlichster Rinderställe resultierende vereinfachte Kernaussage besagt, dass Geruchsfahnen aus Rinderställen nur in seltenen Fällen über einen Abstand von 30 m hinaus wahrnehmbar sind.

Ebenfalls im Jahr 1994 wurde die VDI-Richtlinie 3473 Emissionsminderung – Tierhaltung Rinder als Entwurfsfassung breit gestreut. Die darin enthaltenen Grundlagen der Emissionsdifferenzierung und -abschätzung waren für viele Genehmigungsbehörden nachvollziehbar und anwendungspraktikabel. Wenngleich noch im gleichen Jahr die

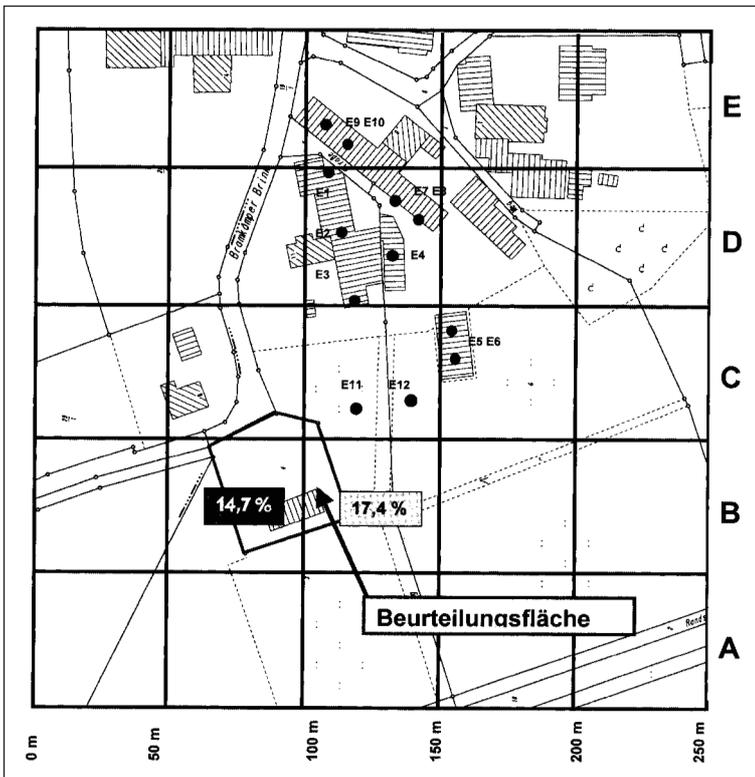


Bild 1: Beispiel der Darstellung einer Ausbreitungsberechnung nach GIRL

Fig. 1: Example of presenting a dissemination calculation with GIRL (odour immission guideline)

VDI-Richtlinienkommission diesen Entwurf mit dem Hinweis zurückzog, dass das Papier auch nicht probeweise anzuwenden sei, wurde es dennoch in Ermangelung anderer Beurteilungsgrundlagen von Behörden und Verwaltungsgerichten herangezogen. Nachvollziehbar war die in der Richtlinie enthaltene Aussage, dass Betriebe unterhalb der Bagatellgröße von 15 geruchsäquivalenten GV (Äquivalenz zu Schweinehaltungen), also etwa 55 Kühe mit weiblicher Nachzucht, kaum immittent und lediglich durch eine gesonderte Betrachtung für die Genehmigungsfähigkeit zu beurteilen seien.

Annähernde Konformität besteht zwischen den Geruchsäquivalenzwerten dieser VDI-Richtlinie und den Untersuchungen der Geruchskonzentrationen unterschiedlicher Stallanlagen von Gutachtern und Universitäten, deren Ergebnisse auch in den einschlägigen KTBL-Schriften (260, 333) veröffentlicht wurden, wobei sich die Äquivalenz auf die allgemein anerkannte VDI-RL 3471 (Emissionsminderung - Tierhaltung Schweine) bezieht. Mit diesen Geruchswerten ließ sich bislang eine übereinstimmende glaubhafte Beurteilungsbasis herleiten, die zusammenfassend eine Vorgehensweise aufzeigt, die sich in Niedersachsen in der Genehmigungspraxis bewährt hat.

Danach wurde bislang sowohl für Rinderstallbauvorhaben als auch für heranrückende Wohnbebauung in der Regel in den Genehmigungsbehörden folgende Regelung herangezogen:

Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Rinderställen

- a) bei einem Tierbestand unterhalb der Bagatellgrenze von 15 GV_{eq}
 - zu Mischgebieten (MD) 30 m
 - in Anlehnung an die VDI-RL 3471 wird ein 100%-iger Sicherheitszuschlag gefordert also
 - zu Wohngebieten (WA): 60 m
- b) bei einem Tierbestand oberhalb der Bagatellgrenze

Stufe 1: hilfswise Anwendung der VDI-RL 3473 (Rinderrichtlinie) als Beurteilung für den schlechtesten Fall, wobei die darin enthaltenen Abstandswerte meist so groß sind, dass sie einerseits nur bei Außenbereichsstandorten realisierbar sind und andererseits nicht mit der realen Wahrnehmung korrespondieren.

Stufe 2 (Regelfall): Beurteilung nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit Anfertigung einer Ausbreitungsberechnung und Darstellung der potenziellen Geruchshäufigkeiten im Umfeld des viehhaltenden Betriebes. Hiermit ist es auch möglich, kumulierende oder benachbarte Quellen einzubeziehen.

Mit einem Ausbreitungsmodell können Geruchswahrnehmungen im jährlichen Mittel unter Zuhilfenahme der meteorologischen Ausbreitungsklassenstatistik berechnet werden. Jede Einzelquelle ist detailliert zu definieren hinsichtlich Lage im Koordinatensystem, topographischer Höhe, Tierart, -besatz und -haltungsverfahren, Lüftungstechnik, Abluftführung, Geruchskonzentration und so weiter.

Die im Raster dargestellten prozentualen Mittelwerte dienen als Beurteilungskriterium der tolerierbaren Zulässigkeit je nach

Gebietscharakter. Gemäß Einführungserslass sind beispielweise für Wohnbebauungen in landwirtschaftlich geprägten Ortslagen oder im Außenbereich 20% Geruchshäufigkeiten tolerierbar, während die Belastungshäufigkeiten in WA-Gebieten auf 10% zu beschränken sind.

Fortschreitende Probleme sind zu erwarten

Jeder Stall wird zum Hindernis für Wohnbauentwicklungen und jedes Wohnhaus behindert die Veränderung von Stallanlagen. Die mit dem Beginn der BSE-Krise in Deutschland zeitgleich anstehende Novellierung des BImSchG verursachte zusätzlichen politischen Druck und vereinfachte die Einführung verschärfter Genehmigungsbedingungen und Auflagen.

Zur Anwendung gesetzlicher Vorgaben nach dem Gleichheitsprinzip des Grundgesetzes werden jedoch nunmehr, insbesondere in Gebieten mit landwirtschaftlicher Vorprägung und einem hohen Anteil bestehender Tierhaltungsanlagen, jegliche bauplanerische Entwicklungen unterbunden.

Mit den Abstandsregelungen der TA-Luft werden bei buchstabengetreuer Anwendung der Bestimmungen nur noch Standorte für Ställe weitab von Wohnbebauung und gleichzeitig weitab von schützenswerter Natur möglich sein, also im absoluten Außenbereich. Nach diesen Anforderungen einen Standort zu finden, insbesondere in kleinstrukturierten Landschaften, ist bereits heute schwierig genug.

In ersten Entwürfen zur Änderung des Bundesbaugesetzes BBauG werden zudem Überlegungen erkennbar, die weitergehende einseitig ausgerichtete Einschränkungen für landwirtschaftliche Bauvorhaben erwarten lassen. Die Aufhebung der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe beim Bauen im Außenbereich nach §35 BBauG und die Ausweisung von Sondergebieten für die Landwirtschaft würde erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen und den gegebenen Strukturwandel noch stärker forcieren.

Wenn nunmehr ganze Regionen von Bebauung freigehalten werden sollen, können sich zukünftig nur noch standort- oder flächenunabhängige Großbetriebe weiterentwickeln. Damit wäre die Polarisation von Kleinstbetrieben in Ortslagen gegenüber Großbetrieben in Sondergebieten vorprogrammiert. Die Zustimmung der Gemeinden zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Sondergebieten in deren Gemarkungen scheint mehr als zweifelhaft. Vielmehr ist bei derartigen Einschränkungen zu erwarten, dass sich die Viehhaltung zunehmend in andere Staaten verlagern wird.